



Datenschutzordnung „Verein für ehemalige WS Barkassen e. V.“

Präambel

Der Verein für ehemalige WS Barkassen e. V. (nachfolgend ggf. als der Verein bezeichnet) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die vom MUSEUM DER ARBEIT als Dauerleihgabe übernommenen ehemaligen Dienstboote der Wasserschutzpolizei Hamburg als anerkanntes Kulturgut in ihrem Originalzustand zu erhalten und der Öffentlichkeit durch Führungen, Besichtigungen und Museumsstreifenfahrten zugänglich zu machen.

Dabei gilt es, die Arbeit und die Geschichte der Wasserschutzpolizei zu dokumentieren und den Besuchern vor allem die Arbeitsbedingungen der Beamten an Bord näher zu bringen. Damit leistet der Verein auch einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Hamburger Polizei und präsentiert die Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit.

Er ist als gemeinnützig i. S. der Steuergesetzgebung anerkannt. Funktionen werden im Verein ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein verarbeitet in mehrfacher Weise personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung einschließlich der Mitgliederbetreuung, der Organisation von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Verantwortlicher

Verantwortlicher i. S. der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der

Verein für ehemalige WS-Barkassen e.V.
Waldvogteiweg 17, 22459 Hamburg

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten, dieser wiederum durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 2 Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet die Daten der Mitglieder, und zwar Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Handynummer und E-Mail-Adressen, Datum des Vereinsbeitritts, besondere Fähigkeiten, Patente, Funktionen im Verein, Bankverbindung.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann es erforderlich werden, weitere Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Insbesondere sind dies Daten zu Befähigungszeugnissen, Nachweise über vorgeschriebene Unterweisungen, Teilnahme an Lehrgängen, Übungen.

Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Vereinsführung auf gewisse Angaben zur Person und zu den Bank- und Kontodaten angewiesen. Sollte ein Mitglied / Anwärter auf Mitgliedschaft zu der Überzeugung gelangen, dass der Verein von ihm überhaupt keine Daten speichern und verarbeiten darf, ist eine Mitgliedschaft ausgeschlossen.



Der Verein verarbeitet die Daten von Spenderinnen und Spendern sowie Personen, die Fahrten beauftragen, und zwar Nachname, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Der Verein ist gesetzlich gehalten, bei Fahrten zu Zielen, die sich weiter als 20 sm vom Liegeplatz entfernt befinden, an Land und an Bord je eine Liste aller Fahrgäste vorzuhalten, aus der Name, Vorname und tel. Erreichbarkeit hervorgehen. Diese Liste wird nach Abschluss der Fahrt vernichtet. Rechtsgrundlage für § 2 a – e sind Art. 6 Abs. 1 a) (Einwilligung) und b) (Erforderlichkeit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) DSGVO

§ 3 Weitergabe der Daten

Daten werden intern im erforderlichen Umfang an die mit der Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder weitergegeben.

Soweit erforderlich, werden Daten auch an Externe weitergegeben, die Tätigkeiten für den Verein ausführen wie z. B. die Hamburger Sparkasse zum Einzug der Vereinsbeiträge und, eingeschränkt, die Steuerberaterin in steuerlichen Angelegenheiten und zur Hilfe bei der Erstellung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden Vorname, Nachname und Funktion im Verein veröffentlicht z. B. im Internetauftritt des Vereins und im begründeten Einzelfall auch an die Presse weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 f (Berechtigtes Interesse, soweit kein Widerspruch vorliegt) DSGVO. Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen aufgenommen wurden, werden dabei ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Personen verwendet.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion und Erreichbarkeit veröffentlicht.

Im besonders geschützten internen Teil der Internetseite (Zugang nur für Mitglieder und nur mit Passwort) werden auch Daten der Mitglieder mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert.

Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten wird das Gebot der Datensparsamkeit beachtet.

An die Mitglieder des Vereins wird eine Mitgliederliste als Datei und /oder in Papierform verteilt. In ihr sind folgende Daten der Mitglieder enthalten Name, Vorname, Wohnort mit vollständiger Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummern. Diese Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft aus den Mitgliederlisten erst bei einer Neuauflage entfernt; ein Anspruch auf eine Neuauflage besteht nicht. Weitere personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste mit weiteren personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und vollständiger Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung, wenn das betreffende Mitglied nicht ohnehin gem. § 2, Abs. a) im Besitz einer solchen Liste oder Datei ist. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass Daten, die im § 2, Abs. a) genannt sind, ausschließlich für diesen Zweck verwendet und diese nach der Verwendung vernichtet werden.



§ 5 Schutz der personenbezogenen Daten

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.

Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

Die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) ihrer personenbezogenen Daten. Die entsprechenden Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Beschwerden können an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit als Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

§ 7 Aufbewahrung der personenbezogenen Daten

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 8 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorsitzende.

Der Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt und die von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Verfahren eingehalten werden.

Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für die Geltendmachung von Rechten nach den Art. 13 ff DSGVO und ist auch für die Beantwortung dieser Anliegen zuständig.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist für den Verein nicht zu benennen, da im Verein nicht in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen Internetauftritt, nämlich den für den „Verein“. Für diesen Auftritt sind zwei vom Vorstand beauftragte Mitglieder zuständig.

Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den Internetauftritten des Vereins verantwortlich.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Vorsitzenden zu richten. Beschwerden können an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit als Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Alle Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.



Darüber hinaus ist bei solchen Verstößen Art. 33 DSGVO zu beachten: Danach ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden und die Verletzung zu dokumentieren. Hierfür ist der Vorsitzende verantwortlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 18.03.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Sie ersetzt die „Detaillierte Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung meiner Daten“ vom 06.05.2018